

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Kiessandtagebau Ladeburg"
der Pro Beton Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg**

Die Pro Beton Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg, Schmetzdorfer Landweg, 16321 Ladeburg, hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben "Kiessandtagebau Ladeburg" gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a Bundesberggesetz (BbergG) i. V. m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt.

Der Antrag umfasst die Abraumgewinnung sowie die Gewinnung von Sanden und Kiesen im Trockenschnitt, eine Nassgewinnung ist planmäßig nicht mehr vorgesehen. Ferner beinhaltet der Antrag die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Verfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum o. g. Vorhaben wird auf der Grundlage der §§ 1 und 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig und die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 52 Abs. 2a S. 2 BbergG in Verbindung mit der aktuell geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Nachfolgend genannte Unterlagen wurden von der Pro Beton Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg mit dem Rahmenbetriebsplan zur Zulassung vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag
- Unterlagen zur Geologie der Lagerstätte
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.

Von dem im Antrag dargestellten Maßnahmen des Vorhabens sind Gebiete der Stadt Bernau bei Berlin in der Gemarkung Bernau und Ladeburg, der Stadt Biesenthal in der Gemarkung Danewitz und Stadt Altlandsberg in der Gemarkung Wegendorf betroffen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

05. Mai 2025 bis einschließlich 04. Juni 2025

während der Dienstzeiten im Neuen Rathaus der Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25, im Flurbereich 4. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienstzeiten im Neuen Rathaus sind:

Montag 08.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 08.00 - 17.30 Uhr

Mittwoch 08.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.00 - 15.30 Uhr

Freitag 08.00 - 15.30 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen während der Auslegung auch im Internet auf der Internetseite des LBGR unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü ⇒ Genehmigungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BBergG ⇒ Kiessandtagebau Ladeburg) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen,

spätestens bis einschließlich 04. Juli 2025,

schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25 sowie dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 4 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17

Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Pro Beton Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Pro Beton Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese nach § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entscheidet auch über die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Erlaubnisse. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Pro Beton Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Pro Beton Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

Im Auftrag

gez. Friedrich